

**Ordnung für die Verleihung der akademischen Grade
eines Doktors bzw. einer Doktorin der Theologie
und eines Lizentiaten bzw. einer Lizentiatin der Theologie
durch die Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom: 1. April 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-05)

Inhaltsübersicht:

1. Teil: Gemeinsame Bestimmungen

A. Akademische Grade und ihre Verleihung

- § 1 Akademische Grade
- § 2 Verleihung der Akademischen Grade

B. Promotionsausschuss und Geschäftsgang

- § 3 Promotionsausschuss: Zuständigkeit, Zusammensetzung, Vorsitz
- § 4 Geschäftsgang im Promotionsausschuss, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 5 Mitteilung von Entscheidungen, Begründungszwang
- § 6 Betreuende Personen. Gutachterinnen und Gutachter

C. Beginn und vorzeitige Beendigung des Promotions- bzw. Lizentiatsverhältnisses

- § 7 Annahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers in das Promotions- bzw. Lizentiatsverhältnis. Betreuungsvereinbarung
- § 8 Vorzeitige Beendigung des Promotions- bzw. Lizentiatsverhältnisses

D. Zulassung zur ordentlichen Promotion

- § 9 Zulassung
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungshindernisse
- § 12 Zulassungsgesuch
- § 13 Entscheidung über das Zulassungsgesuch. Zulassung. Versagen und Widerruf der Zulassung
- § 14 Rücknahme des Zulassungsgesuchs
- § 15 Wiederholung des Zulassungsgesuchs

E. Promotionsexamen

- § 16 Prüfungsleistungen

a) Wissenschaftliche Abhandlung

- § 17 Dissertation und Lizentiatsarbeit. Begriff und allgemeine Anforderungen
- § 18 Einreichen der Arbeit
- § 19 Begutachtung der Arbeit
- § 20 Bewertung der Arbeit. Annahme und Ablehnung
- § 21 Benachrichtigung der Promovenden bzw. des Promovenden
- § 22 Folgen der Nichterfüllung von Auflagen
- § 23 Erneutes Zulassungsgesuch nach Ablehnung der Arbeit

b) Mündliches Examen

- § 24 Terminbestimmung und Ladung, Versäumnis
- § 25 Prüfungsfächer und Umfang des mündlichen Examens
- § 26 Prüfungsausschuss. Prüferinnen und Prüfer
- § 27 Verlauf der mündlichen Prüfung. Niederschrift
- § 28 Dauer des mündlichen Examens. Teilung des mündlichen Examens
- § 29 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Ergebnisses des mündlichen Examens. Weiteres Verfahren, insbesondere bei Nichtbestehen des mündlichen Examens
- § 30 Wiederholung des mündlichen Examens

c) Bildung der Gesamtnote, Bescheid bei Bestehen des Examens, Zeugnis

- § 31 Bildung der Gesamtnote für das Promotionsexamen
- § 32 Bescheid nach vollständigem Bestehen des Examens, Zeugnis

F. Weiteres Verfahren bis zur Verleihung des akademischen Grades

- § 33 Veröffentlichung der wissenschaftlichen Abhandlung
- § 34 Übergabe der Pflichtexemplare
- § 35 Täuschung, Irrtum
- § 36 Verleihung des akademischen Grades, Form und Inhalt der Diplome

G. Entziehung der akademischen Grade

- § 37 Entziehung

2. Teil: Spezifische Bestimmungen

H. Doktorat

- § 38 Promotionsleistungen für das Doktorat
- § 39 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen für das Doktorat
- § 40 Zulassungsgesuch zum Doktorat
- § 41 Dissertation: Begriff und Anforderungen
- § 42 Zweck des mündlichen Doktorexamens, Bewertung
- § 43 Wiederholung des mündlichen Doktorexamens
- § 44 Veröffentlichung der Dissertation
- § 45 Übergabe der Pflichtexemplare
- § 46 Promotion und Erneuerung des Doktordiploms

I. Lizentiat

- § 47 Promotionsleistungen für das Lizentiat
- § 48 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen für das Lizentiat
- § 49 Zulassungsgesuch zum Lizentiat
- § 50 Lizentiatsarbeit: Begriff und Anforderungen
- § 51 Zweck des mündlichen Lizentiatsexamens, Bewertung
- § 52 Wiederholung des mündlichen Lizentiatsexamens
- § 53 Veröffentlichung der Lizentiatsarbeit
- § 54 Übergabe der Pflichtexemplare
- § 55 Verleihung des Lizentiatengrades

J. Ehrenpromotion

- § 56 Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber

K. Schlussvorschrift

- § 57 Inkrafttreten

1. Teil: Gemeinsame Bestimmungen

A. Akademische Grade und ihre Verleihung

§ 1. Akademische Grade

(1) Die Universität Würzburg verleiht in der Katholisch-Theologischen Fakultät nach Maßgabe des geltenden staatlichen und kirchlichen Hochschulrechts im ordentlichen Verfahren die akademischen Grade

1. Doktor bzw. Doktorin der Theologie (Doctor Theologiae, abgekürzt: Dr. theol.)
2. Lizentiat bzw. Lizentiatin der Theologie (Licentiatus Theologiae, abgekürzt: Lic. theol.).

(2) Die akademischen Grade entfalten Wirkung sowohl im staatlichen als auch im kanonischen Recht.

(3) Im außerordentlichen Verfahren verleiht die Universität Würzburg in der Katholisch-Theologischen Fakultät den akademischen Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Theologie auch ehrenhalber (Doctor Theologiae honoris causa, abgekürzt: Dr. theol. h. c.).

§ 2. Verleihung der Akademischen Grade

(1) Die akademischen Grade werden im ordentlichen Verfahren an Bewerberinnen und Bewerber verliehen, die die hierfür erforderlichen Promotions- bzw. Lizentiatsleistungen (§§ 16 Abs. 2 und 33-34) erbracht haben.

(2) ¹Das ordentliche Verfahren beginnt mit der Annahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers in das Promotions- bzw. Lizentiatsverhältnis (§ 7). ²Es endet

1. Regulär mit der Aushändigung der Promotions- bzw. Lizentiatsurkunde
2. durch vorzeitige Beendigung des Promotions- bzw. Lizentiatsverhältnisses.

B. Organe und Geschäftsgang

§ 3. Promotionsausschuss: Zuständigkeit, Zusammensetzung, Vorsitz

(1) ¹Die Durchführung des ordentlichen Verfahrens ist Aufgabe des Promotionsausschusses der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg und der vorsitzenden Person. ²Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren sowie den habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und habilitierten wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg. ²Bei allen Entscheidungen über Promotionsangelegenheiten, insbesondere über die Annahme von Promovendinnen und Promovenden sowie die Bewertung und Annahme oder Ablehnung einer Doktordissertation oder Lizentiatsarbeit haben außerdem auch Betreuerinnen und Betreuer sowie Gutachterinnen und Gutachter (§ 6), die nicht aufgrund von Satz 1 Mitglieder des Promotionsausschusses sind, Sitz und Stimme in diesem.

(3) ¹Bei Promotionsangelegenheiten von Studierenden des Instituts für Katholische Theologie der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg haben alle Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten wissenschaftlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und habilitierten wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten dieses Instituts Sitz und Stimme im Promotionsausschuss. ²Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen, die im Rahmen der sogenannten „kooperativen Promotion“ als Betreuende und Prüfende bestellt werden, haben ebenfalls Sitz und Stimme im Promotionsausschuss. ³Dasselbe gilt für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die, soweit sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, als Erstgutachterinnen oder Erstgutachter eingesetzt werden.

(4) Vorsitzende Person des Promotionsausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg, im Falle von deren bzw. dessen Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans; ist auch diese Person verhindert, so überträgt die Dekanin bzw. der Dekan den Vorsitz einem Mitglied des Ausschusses.

§ 4. Geschäftsgang im Promotionsausschuss, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen in Sitzungen.

(2) ¹Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von der vorsitzenden Person geleitet. ²Sie werden von ihr bei Bedarf einberufen. ³Wenn wenigstens fünf Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 2 oder die Mehrheit der Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen, muss die vorsitzende Person den Ausschuss innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. ⁴Die Einberufung erfolgt schriftlich auf postalischem oder elektronischem Weg. ⁵Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. ⁶In besonders dringenden Fällen kann die vorsitzende Person die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(3) ¹Ein Mitglied des Promotionsausschusses darf an der Beratung und Abstimmung in einer Angelegenheit, die ihr oder ihm selbst, den jeweiligen Ehegatten oder früheren Ehegatten, Verlobten, Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer vom Mitglied kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, nicht teilnehmen. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Promotionsausschuss ohne Mitwirkung des Mitglieds, dessen persönliche Beteiligung in Frage steht; dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Die Mitwirkung einer wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Person bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. ⁴Für Amtshandlungen der vorsitzenden Person gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁵Amtshandlungen, die entgegen dieser Bestimmung vorgenommen werden, sind unwirksam.

(4) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und ihre Mehrheit persönlich anwesend und stimmberechtigt, das heißt nicht gemäß Abs. 3 von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist. ²Wird der Promotionsausschuss ein zweites Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, weil er beim ersten Mal nicht beschlussfähig war, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; hierauf ist bei der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) ¹Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung, Stimmrechtsübertragung und Stimmabgabe auf postalischem oder elektronischem Weg sind nicht zulässig.

(6) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(7) Über die Sitzungen des Promotionsausschusses sind Niederschriften zu führen, die wenigstens Ort und Zeit der Sitzung, die Anwesenden, die behandelten Angelegenheiten, die Anträge und Beschlüsse sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten müssen.

§ 5. Mitteilung von Entscheidungen, Begründungszwang

¹Alle Entscheidungen, die die Bewerberin bzw. den Bewerber berühren, sind der bzw. dem Betroffenen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, wenn eine Frist nicht vorgeschrieben ist unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. ²Entscheidungen, die die Bewerberin bzw. den Bewerber belasten, sind außerdem schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6. Betreuende Personen. Gutachterinnen und Gutachter

(1) ¹Betreuende Personen, das heißt zur Betreuung von Promovendinnen und Promovenden bzw. von Lizentiandinnen und Lizentianden Berechtigte können sein:

1. Professorinnen und Professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg,
2. Professorinnen und Professoren des Instituts für Katholische Theologie der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
3. alle Professorinnen und Professoren, Fachvertreterinnen und Fachvertreter, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, soweit sie nach den gesetzlichen Anforderungen der Hochschulprüfverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionsexamen befugt sind.

²Die betreuende Person hat u.a. die Aufgabe, mit der Promovendin bzw. dem Promovenden eine Betreuungsvereinbarung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 abzuschließen.

(2) ¹Gutachterinnen und Gutachter können, soweit nicht Satz 4 entgegensteht, alle in Abs. 1 genannten Personen sein; entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand sind zur Übernahme der Gutachtertätigkeit nur verpflichtet, wenn sie betreuende Personen (Abs. 1) sind. ²Wenn eine Arbeit es erfordert, kann als Gutachterin oder Gutachter auch eine Person bestellt werden, die der Fakultät bzw. dem Institut für Katholische Theologie der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nicht angehört, sofern sie im Übrigen den Anforderungen von Satz 1 genügt. ³In diesem Fall muss jedoch wenigstens eine der beiden gutachtenden Personen Professorin bzw. Professor und wenigstens eine bzw. einer von ihnen Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät bzw. des Instituts für Katholische Theologie der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sein. ⁴Als gutachtende Personen sind wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen Ehegatten oder frühere Ehegatten der Promovendin bzw. des Promovenden, Verlobte, Verwandte und Verschwägerter bis zum dritten Grad, Personen denen das Sorgerecht über die Promovendin bzw. den Promovenden zusteht oder die zu ihr bzw. ihm enge persönliche oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhalten; das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst kann in besonderen Fällen, außer bei engen persönlichen Beziehungen, Ausnahmen zulassen. ⁵Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss wegen persönlicher

Beteiligung vorliegen, entscheidet der Promotionsausschuss ohne Mitwirkung der Person, deren persönliche Beteiligung in Frage steht; dieser ist jedoch vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Die Begutachtung einer Arbeit durch eine wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Person hat die Ungültigkeit der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend gewesen ist.

C. Beginn und vorzeitige Beendigung des Promotions- bzw. Lizentiatsverhältnisses

§ 7. Annahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers in das Promotions- bzw. Lizentiatsverhältnis. Betreuungsvereinbarung

(1) Die Annahme von Bewerberinnen bzw. Bewerbern in das Promotions- bzw. Lizentiatsverhältnis erfolgt durch

1. ¹zustimmende Kenntnisnahme der Betreuungsvereinbarung seitens des Promotionsausschusses. ²Fehlt im begründeten Einzelfall eine Betreuungsvereinbarung, kann der Promotionsausschuss dennoch die Annahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers in das Promotions- bzw. Lizentiatsverhältnis aussprechen. ³Unbeschadet dessen bleibt die Verpflichtung der betreuenden Person gemäß Abs. 2 Satz 1 bestehen.
2. die Eintragung der Promovendinnen und Promovenden in das entsprechende Verzeichnis der Fakultät.

(2) ¹Vor Abschluss einer Betreuungsvereinbarung prüft die für die Betreuung vorgesehene Person, ob die von der Promotionsordnung für die Erlangung des jeweiligen Grades geforderten Voraussetzungen (§§ 10 und 39 bzw. 48) gegeben sind. ²Auf schriftlichen Antrag der betreuenden Person kann der Promotionsausschuss gegebenenfalls Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen oder erforderliche Genehmigungen erteilen wie

1. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 2,
2. die Anerkennung einer anderen Abschlussprüfung nach § 10 Abs. 3,
3. die Genehmigung nach § 17 Abs. 2 Satz 2, eine in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasste Dissertation oder Lizentiatsarbeit einzureichen,
4. die Genehmigung nach § 17 Abs. 6, eine schon veröffentlichte oder zur Veröffentlichung gegebene Dissertation oder Lizentiatsarbeit einzureichen,
5. die Gewährung von Prüfungserleichterungen bei der mündlichen Prüfung nach § 28 Abs. 2 und 3.

³Wird die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen nach § 10 Abs. 2 oder die Anerkennung einer anderen Abschlussprüfung nach § 10 Abs. 3 beantragt, so sind die hierfür erforderlichen Nachweise in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses vorzulegen.

(3) Der Promotionsausschuss legt darüber hinaus weitere zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Nr. 5 fest.

(4) Entsprechend den jeweils gegebenen Voraussetzungen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zahl bzw. die Fächer der mündlichen Prüfungen im Promotionsexamen (§ 25 Abs. 2 bis 4).

(5) Die entsprechenden Beschlüsse des Promotionsausschusses sind durch die vorsitzende Person des Promotionsausschusses im Einzelnen zu dokumentieren.

(6) Die schriftliche Betreuungsvereinbarung, die sowohl von der betreuenden Person als auch von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu unterzeichnen ist, soll mindestens enthalten:

1. Eine Umschreibung des Themas der Dissertation, auch auf Grundlage eines kurzen Exposés der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
2. Die schriftliche Zusage der für die Betreuung vorgesehenen Person, dieses Promotionsvorhaben zu betreuen; diese wird in der Regel auch für die Anfertigung des Erstgutachtens vorgeschlagen.
3. Die Bestimmung einer zweiten betreuenden Person, die in der Regel auch für die Anfertigung des Zweitgutachtens vorgeschlagen wird.
4. Ggf. die vom Promotionsausschuss beschlossene Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die erteilten Genehmigungen (Abs. 2).
5. Die Festlegung der Promotionsbedingungen im Einzelnen wie z.B. Art und Umfang der zusätzlichen Studienleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und Nr. 5).
6. ¹Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern um das Doktorat die durch die betreuende Person gegebenen erforderlichen Informationen über die Anforderungen für Professorinnen und Professoren der Katholischen Theologie hinsichtlich der Treue zum kirchlichen Lehramt, über die Einstellungsvoraussetzungen sowie über Wesen, Inhalt und Bedingungen des Verfahrens zur Erlangung des Nihil obstat. ²Hierfür ist ein Verweis auf die einschlägige Handreichung der Deutschen Bischofskonferenz vom 08.05.2013 ausreichend.
7. Die durch Unterschrift bestätigte Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er die Gelegenheit zur Promotion nicht gewerblich vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuerinnen bzw. Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen oder Lizentiatsarbeiten sucht.
8. Die durch Unterschrift bestätigte Erklärung der betreuenden Person und der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie sich verpflichten, die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis strikt einzuhalten.

§ 8. Vorzeitige Beendigung des Promotions- bzw. Lizentiatsverhältnisses

(1) ¹Bis zur förmlichen Zulassung zur Promotion im Sinne des § 13 Abs. 1 kann das ordentliche Promotions- bzw. Lizentiatsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Promovendin bzw. Promovend sowie der betreuenden Person vorzeitig beendet werden. ²Hierzu wird zwischen diesen Personen ein Protokoll unterzeichnet, in dem die Gründe für die vorzeitige Beendigung des Promotions- bzw. Lizentiatsverhältnisses wenigstens summarisch dargelegt werden. ³Vor Unterzeichnung dieses Protokolls soll die zweite betreuende Person beratend hinzugezogen werden. ⁴Der Promotionsausschuss nimmt dieses Protokoll förmlich zur Kenntnis. ⁵Die Promovendin bzw. der Promovend wird aus dem entsprechenden Verzeichnis der Fakultät ausgetragen.

(2) Bestehen zwischen Promovendin bzw. Promovend und betreuender Person Meinungsverschiedenheiten darüber, ob das Promotions- bzw. Lizentiatsverhältnis fortgesetzt oder vorzeitig beendet werden soll, soll die Studiendekanin oder der Studiendekan oder, wenn

diese selbst in das Verfahren involviert sind, eine andere von der Dekanin bzw. dem Dekan bestimmte Lehrperson in der Funktion einer Ombudsperson beigezogen werden.

(3) Die vorzeitige Beendigung eines Promotions- bzw. Lizentiatsverhältnisses stellt kein Zulassungshindernis im Sinne des § 11 dar.

D. Zulassung zur ordentlichen Promotion

§ 9. Zulassung

¹Zur ordentlichen Promotion für die Verleihung des Doktorgrades oder des Lizentiatsgrades ist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zuzulassen, wenn die allgemeinen (§ 10) und die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 39 bzw. 48) erfüllt sind und kein Zulassungshindernis (§ 11) besteht. ²Die Zulassung erfolgt durch Entscheidung des Promotionsausschusses über das Zulassungsgesuch (§ 12).

§ 10. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für die ordentliche Promotion sind, dass die Promovendin bzw. der Promovend

1. eines akademischen Grades würdig ist,
2. die für das Studium der Katholischen Theologie erforderliche Qualifikation im Sinne von Art. 42 ff. des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung besitzt,
3. gesonderte Nachweise über die für den jeweiligen Grad geforderten Sprachkenntnisse besitzt (§ 39 Nr. 1 bzw. § 48 Nr. 1), wenn diese nicht bereits in der in Nr. 2 genannten Qualifikation enthalten sind,
4. ¹im Geltungsbereich des Grundgesetzes an einer Universität, einer staatlichen oder staatlich anerkannten philosophisch-theologischen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Gesamthochschule
 - a. das Vollstudium der Katholischen Theologie nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Priesterbildung in der jeweils geltenden Fassung im Umfang von 300 ECTS-Punkten (zehn Semester bzw. fünf Studienjahre mit 180 SWS) erfolgreich absolviert und mit der Magistra bzw. dem Magister Theologiae (nach alter Ordnung mit dem Diplom) oder der bischöflichen Abschlussprüfung abgeschlossen hat;
 - b. das Studium für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Fach Katholische Religionslehre gemäß den Anforderungen der Deutschen Bischofskonferenz an die Religionslehrerbildung bestanden und mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat;
 - c. ein anderes wissenschaftliches theologisches Studium (z.B. Kombinationsstudiengang) im Umfang des Vollstudiums der Katholischen Theologie im Sinne des Buchstaben a mit Abschluss „Master“ mit der entsprechenden Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

²Nach einem der in Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b und c genannten Abschlüsse im Vergleich zum Vollstudium der katholischen Theologie noch fehlende einzelne Promotionsvoraussetzungen können nach Bedarf und klugem Ermessen des Promotions-

ausschusses in der ersten Phase der Promotion nachgeholt werden und müssen durch Zeugnisse dokumentiert sein. ³Hierfür gilt § 7 Abs. 6 Nr. 5 entsprechend.

5. ¹nach einem der in Abs. 1 Nr. 4 genannten Abschlüsse weiterführende Lehrveranstaltungen bzw. Qualifikationen vergleichbar einem Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgreich, absolviert hat, die der Stärkung der fachspezifischen Qualifikation in dem Bereich der Theologie dienen, dem das fachliche Interesse der Promovenden bzw. des Promovenden in besonderer Weise gilt. ²Art, Zahl und Umfang der zusätzlichen Lehrveranstaltungen sind vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der betreuenden Person festzulegen (§ 7 Abs. 3) und in der Betreuungsvereinbarung zu dokumentieren; sofern erforderlich, können jedoch einzelne Leistungen durch die betreuende Person durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden. ³Als zusätzliche Lehrveranstaltungen bzw. Qualifikationen, die der Spezialisierung dienen, kommen insbesondere in Betracht
- a. Lehrveranstaltungen, die der Spezialisierung im Fach bzw. im theologischen Bereich der Promotion dienen (z.B. Hauptseminar, Oberseminar, Doktorandenkolloquium, Forschungskolloquium)
 - b. Selbststudieneinheiten mit Kolloquium oder Prüfung als Abschluss
 - c. Aktive Mitgliedschaft in einem Doktorandenprogramm, Promotions- oder Graduiertenkolleg nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnungen (z.B. Teilnahme an ergänzenden Veranstaltungen, Vortragstätigkeit etc.)
 - d. Aktive Teilnahme mit Vortragstätigkeit bei wissenschaftlichen Kolloquien, Kongressen und Tagungen
 - e. Wissenschaftliche Exkursionen und Forschungsaufenthalte mit entsprechender Auswertung und Ergebnissicherung
 - f. Wissenschaftliche Publikations- und Herausgebertätigkeit
 - g. Konzeptionierung, Beantragung und Realisierung wissenschaftlicher Projekte
 - h. eigene Lehrveranstaltungen (Seminare, Übungen etc.)
 - i. hochschuldidaktische Fortbildungen
 - j. Lehre in Jugend- und Erwachsenenbildung
 - k. fachdidaktische Weiterbildung: Vorbereitungsdienst im Rahmen der Lehrerbildung; schulischer Religionsunterricht.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden als Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(3) ¹Der Promotionsausschuss kann auf Antrag eine andere an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule abgelegte Abschlussprüfung eines theologischen Studienganges als Zulassungsvoraussetzung im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Buchstabe a oder c anerkennen, wenn sie gleichwertig ist. ²In diesem Fall gilt Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 entsprechend. ³Wurde diese Abschlussprüfung an

einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgelegt, wird sie in der Regel auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig ist.

(4) ¹Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Studienzeiten und Studienleistungen im Sinne von Abs. 2 Satz 1 und ausländischer Prüfungen im Sinne von Abs. 3 sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

§ 11. Zulassungshindernisse

Zur ordentlichen Promotion kann nicht zugelassen werden,

1. wer denselben Grad bereits besitzt,
2. wer bei der Bewerbung um Zulassung bereits zu einer Promotion zugelassen war und das für die Verleihung des entsprechenden Grades erforderliche Examen endgültig nicht bestanden hat,
3. wem ein akademischer Grad wegen Unwürdigkeit entzogen worden ist, es sei denn, dass die Entziehung aufgrund § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBSErgB S. 115) aus Billigkeitsgründen wieder aufgehoben worden ist,
4. wem ein akademischer Grad rechtmäßig aus anderen Gründen entzogen worden ist (§ 37).

§ 12. Zulassungsgesuch

(1) ¹Das Gesuch um Zulassung zum ordentlichen Promotions- bzw. Lizentiatsexamen ist von der Promovendin bzw. von dem Promovenden schriftlich an die vorsitzende Person des Promotionsausschusses zu richten und beim Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg einzureichen. ²Im Zulassungsgesuch hat die Promovendin bzw. der Promovend

1. den akademischen Grad anzugeben, der angestrebt wird
2. unter Beachtung von § 25 die Fächer zu bezeichnen, in denen das mündliche Examen abgelegt werden soll
3. unter Beachtung von § 7 Abs. 6 Nr. 2 und 3 die für die Anfertigung des Erst- und des Zweitgutachtens vorgesehenen Personen vorzuschlagen.

(2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. die Doktordissertation bzw. Lizentiatsarbeit (§ 17) in zwei Exemplaren und der Fassung in elektronischer Form (PDF) (§ 17 Abs. 3), wenn sie nicht gemäß § 18 Satz 1 erst nach Eröffnung der Promotion eingereicht werden soll;
2. ¹eine ehrenwörtliche Erklärung der Promovendin bzw. des Promovenden,
 - a. dass die Dissertation bzw. Lizentiatsarbeit unter Beachtung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt und alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Fundstellen einzeln nachgewiesen wurden,
 - b. wenn die Sprache, in der die Arbeit abgefasst ist, nicht die Muttersprache der Promovendin bzw. des Promovenden ist, ob und welche Person bei der

sprachlichen Fassung Hilfe geleistet hat und in welchem Umfang das geschehen ist,

- c. dass die Arbeit bisher weder einer anderen Fakultät der Universität Würzburg noch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes mit dem Ziel, einen akademischen Grad zu erwerben, noch einer dafür zuständigen Stelle mit dem Ziel, eine Hochschulabschlussprüfung abzulegen oder eine Berufsbefähigung zu erlangen, in einem bereits abgeschlossenen Verfahren vollständig oder teilweise vorgelegt worden ist,
- d. dass ihr bzw. ihm der angestrebte akademische Grad noch von keiner deutschsprachigen Hochschule verliehen worden ist,
- e. ob und gegebenenfalls wo, wann und welche akademischen Grade sie bzw. er erworben oder zu erwerben versucht sowie akademischen oder staatlichen Hochschulabschlussprüfungen sie bzw. er abgelegt oder abzulegen versucht hat, und zwar auch in anderen Disziplinen, wobei noch laufende, zurückgenommene und zurückgewiesene Gesuche ebenfalls zu erwähnen sind,
- f. dass ihr bzw. ihm noch kein akademischer Grad entzogen worden und dass auch kein Verfahren mit diesem Ziel in Gang ist.

²Soll die wissenschaftliche Abhandlung aufgrund § 18 Satz 1 erst nach Eröffnung des Verfahrens eingereicht werden, so ist die Erklärung auf die in Satz 1 unter den Buchstaben d bis f genannten Punkte zu beschränken;

3. ein von der Promovendin bzw. dem Promovenden eigenhändig unterschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache, der besonders über den wissenschaftlichen Bildungsgang und, wenn eine solche bereits ausgeübt wird oder wurde, die berufliche Tätigkeit Aufschluss gibt;
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten, wenn die Promovendin bzw. der Promovend solche bereits veröffentlicht hat;
5. ¹das Reifezeugnis oder die andere Qualifikation im Sinne von Art. 42 ff. des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweiligen Fassung und, soweit darin nicht enthalten, die Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und gegebenenfalls in Hebräisch (§ 39 Nr. 1 bzw. § 48 Nr. 1), alles in beglaubigter Ablichtung. ²Als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse dienen beispielsweise das Latinum, das Graecum und das Hebraicum, das an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg erworben werden kann, oder eine mit Erfolg an eben dieser Fakultät abgelegte Akademische Sprachprüfung in Latein, Griechisch bzw. Hebräisch. ³Die vorsitzende Person des Promotionsausschusses kann andere Nachweise für die erforderlichen Sprachkenntnisse anerkennen, wenn sie aufgrund gleichwertiger Anforderungen erworben worden sind.
6. der Nachweis des Studiums im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 4 in Urschrift oder beglaubigter Ablichtung;
7. die Zeugnisse über die Erfüllung der Studienvoraussetzungen im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 in Urschrift oder beglaubigter Ablichtung;
8. gegebenenfalls der Antrag, anstelle der Referentin bzw. des Referenten eine andere Prüferin bzw. einen anderen Prüfer für die mündliche Prüfung in dem der wissenschaftlichen Abhandlung entsprechenden Fach zu bestellen (§ 26 Abs. 3 Satz 2);
9. gegebenenfalls die Entscheidung für eine Fachprüferin bzw. für einen Fachprüfer im Fall des § 26 Abs. 3 Satz 3;

10. die Nachweise über die erfolgreich absolvierten weiterführenden Lehrveranstaltungen bzw. Qualifikationen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 in Urschrift oder beglaubigter Ablichtung;
11. die für den jeweiligen akademischen Grad geforderten Abschlusszeugnisse (§ 40 Nr. 2 und 3 bzw. § 49 Nr. 2) in Urschrift oder beglaubigter Ablichtung;
12. ein Geburtsschein und, wenn die Promovendin bzw. der Promovend andere Namen führt als in diesem angegeben, die entsprechenden Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Ablichtung;
13. ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate, oder, wenn die Promovendin bzw. der Promovend Beamtin bzw. Beamter ist, eine Bestätigung dieses Umstandes durch die Beschäftigungsbehörde in Urschrift;
14. ein vom für den kirchlichen Wohnsitz der Promovendin bzw. des Promovenden zuständigen kirchlichen Ordinarius ausgestelltes Führungszeugnis.

(3) Die vorsitzende Person des Promotionsausschusses ist berechtigt, über die genannten Angaben und Unterlagen hinaus noch alle weiteren zu verlangen, die für die Entscheidung über besondere Anträge oder zur Unterrichtung des Promotionsausschusses über die Person sowie den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang der Promovendin bzw. des Promovenden erforderlich sind.

(4) ¹Unterlagen, die in einer anderen als der deutschen, der lateinischen oder der englischen Sprache abgefasst sind, sind im Urtext und in beglaubigter Übersetzung einzureichen. ²Bei ausländischen Urkunden kann die vorsitzende Person des Promotionsausschusses außerdem die Bescheinigung des zuständigen deutschen Konsulats verlangen, dass die Stelle, die die Urkunde ausgestellt hat, hierzu berechtigt war (Legalisation).

(5) Kann eine Promovendin bzw. ein Promovend ohne eigenes Verschulden nach den Abs. 2 bis 3 erforderliche Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Promotionsausschuss gestatten, dass die Nachweise auf andere geeignete Art geführt werden.

(6) ¹Werden die Angaben nicht vollständig und richtig gemacht oder die Unterlagen nicht vollständig und in der vorgeschriebenen Form vorgelegt, hat die vorsitzende Person des Promotionsausschusses die Promovendin bzw. den Promovenden schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern. ²Zugleich ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 aus der Versäumung dieser Frist ergeben.

(7) ¹Sämtliche dem Zulassungsgesuch beigefügten Unterlagen mit Ausnahme der Studienbücher gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. ²Das gilt auch für abgelehnte Dissertationen oder Lizentiatsarbeiten sowie für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen oder Lizentiatsarbeiten, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 überarbeitet oder gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 neu bearbeitet werden sollen; jedoch kann von solchen Arbeiten der Promovendin bzw. dem Promovenden ein Exemplar ausgehändigt werden, wenn das im Hinblick auf die Erleichterung der Überarbeitung oder Neubearbeitung und die Beschleunigung des Verfahrens zweckmäßig scheint.

§ 13. Entscheidung über das Zulassungsgesuch. Zulassung. Versagen und Widerruf der Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung zum ordentlichen Promotions- bzw. Lizentiatsexamen entscheidet in den in Abs. 2 Satz 2 genannten Fällen der Promotionsausschuss, im Übrigen der Vorsitzen-

de des Promotionsausschusses, wenn erforderlich nach Einholen der Entscheidung des Ausschusses über Zulassung einer schon veröffentlichten oder zur Veröffentlichung bestimmten wissenschaftlichen Abhandlung als Dissertation oder Lizentiatsarbeit nach § 17 Abs. 6. ²Mit der Zulassung ist die Promotion eröffnet. ³Wird die Zulassung versagt (Abs. 2) oder widerrufen (Abs. 3), so ist das Zulassungsgesuch zurückzuweisen.

(2) ¹Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn die Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 39 bzw. § 48) nicht vollständig erfüllt sind, es sei denn, dass Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne von § 10 Abs. 2 und 3 als Zulassungsvoraussetzung für die Promotion anerkannt bzw. angerechnet wurden.
2. wenn ein Zulassungshindernis (§ 11) vorliegt,
3. wenn die nach § 12 Abs. 1 bis 6 erforderlichen Angaben und Unterlagen auch nach Ablauf der gemäß § 12 Abs. 7 gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß vorgelegt sind,
4. wenn sich die gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 7 abgegebene Erklärung als unwahr erweist.

²Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn Tatsachen bekannt sind, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen,
2. wenn die Promovendin bzw. der Promovend bereits einen erfolglosen, aber noch nicht endgültig gescheiterten Versuch gemacht hat, denselben oder einen gleichartigen akademischen Grad an einer anderen Hochschule zu erwerben,
3. wenn die Promovendin bzw. der Promovend bereits den endgültigen erfolglosen Versuch gemacht hat, einen anderen akademischen Grad zu erwerben,
4. wenn die Promovendin bzw. der Promovend sich gleichzeitig an anderer Stelle um denselben oder einen gleichartigen akademischen Grad bewirbt.

(3) ¹Die Zulassung kann widerrufen und das Zulassungsgesuch nachträglich zurückgewiesen werden, wenn sich noch vor Beendigung des Promotionssexamens herausstellt,

1. dass nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung (§ 10 Abs. 1-3 i.V.m. § 39 bzw. § 48) weggefallen oder ein Zulassungshindernis (§ 11) eingetreten ist,
2. dass das entscheidende Organ das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 1-3 i.V.m. § 39 bzw. § 48) oder das Fehlen von Zulassungshindernissen (§ 11) unverschuldet irrtümlich angenommen hatte.

²Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. ³Vor der Entscheidung ist der Promovendin bzw. dem Promovend Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Die Promovendin bzw. der Promovend ist durch die vorsitzende Person des Promotionsausschusses von der Eröffnung der Promotion oder von der Zurückweisung des Zulassungsgesuchs unter Beachtung von § 5 zu verständigen. ²Ist die Promotion eröffnet, aber die Dissertation oder Lizentiatsarbeit nicht mit dem Zulassungsgesuch eingereicht worden, so ist die Promovendin bzw. der Promovend gleichzeitig aufzufordern, diese zusammen mit der ehrenwörtlichen Erklärung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a bis c innerhalb der Frist des § 18 Satz 1 einzureichen und auf die Vorschriften des § 18 Sätze 2 und 3 hinzuweisen. ³Wird das Zulassungsgesuch zurückgewiesen, so ist die Promovendin bzw. der Promovend über die Wiederholungsmöglichkeit nach § 15 zu unterrichten.

§ 14. Rücknahme des Zulassungsgesuchs

¹Ein Zulassungsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation oder Lizentiatsarbeit noch nicht unanfechtbar abgelehnt ist oder das mündliche Examen noch nicht begonnen hat. ²Die Erklärung ist schriftlich an die vorsitzende Person des Promotionsausschusses zu richten und beim Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät einzureichen.

§ 15. Wiederholung des Zulassungsgesuchs

(1) ¹Ein Zulassungsgesuch, das aufgrund § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wegen Nichterfüllung von Zulassungsvoraussetzungen oder aufgrund § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wegen Bestehens von Zulassungshindernissen zurückgewiesen worden ist, kann wiederholt werden, sobald die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind oder die Zulassungshindernisse nicht mehr bestehen. ²Dasselbe gilt, wenn ein Zulassungsgesuch gemäß § 13 Abs. 3 aufgrund des Widerrufs der Zulassung zur Promotion zurückgewiesen worden ist, ohne dass sich die Promovendin bzw. der Promovend einer Täuschung schuldig gemacht hatte; hatte sich die Promovendin bzw. der Promovend einer Täuschung schuldig gemacht, kann der Promotionsausschuss in schweren Fällen eine Wiederholung des Zulassungsgesuchs ausschließen, in den anderen Fällen Fristen für die Wiederholung bestimmen. ³Ein Zulassungsgesuch, das aufgrund § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wegen mangelhafter Angaben oder Unterlagen zurückgewiesen worden ist, kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Ein Zulassungsgesuch, das nach § 14 zurückgenommen worden ist, kann nur einmal wiederholt werden.

(3) ¹Für die Wiederholung von Zulassungsgesuchen gelten die §§ 9 bis 14 ebenfalls; die aufgrund eines früheren Zulassungsgesuchs ausgesprochene Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) und die Anerkennung von Prüfungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) braucht jedoch nicht erneut beantragt zu werden. ²Die Dissertation oder Lizentiatsarbeit ist auf den neuesten Stand der Wissenschaft zu bringen.

E. Promotionsexamen

§ 16. Prüfungsleistungen

(1) Nach der Zulassung zum ordentlichen Promotions- bzw. Lizentiatsexamen hat die Promovendin bzw. der Promovend die Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsleistungen sind

1. die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation bzw. Lizentiatsarbeit, §§ 17 sowie 41 bzw. 50)
2. das mündliche Examen (§ 25)

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

1	=	summa cum laude:	eine ganz hervorragende Leistung,
2	=	magna cum laude:	eine besonders anzuerkennende Leistung,
3	=	cum laude:	eine gute Leistung,
4	=	rite:	eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
5	=	insufficienter:	eine an erheblichen Mängeln leidende, insge-

samt nicht mehr brauchbare Leistung.

(4) ¹Macht die Promovendin bzw. der Promovend durch ein Attest des Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin bzw. eines Arztes während des Promotionsverfahrens glaubhaft, wegen längerer Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form erbringen zu können, hat die vorsitzende Person des Promotionsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Frage der Gleichwertigkeit der Prüfungsform ist eine Entscheidung des Promotionsausschusses einzuholen. ³Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf vorherigen schriftlichen und entsprechend begründeten Antrag hin getroffen. ⁴Die Promovendin bzw. der Promovend ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁵Art und Umfang der Sonderregelung werden in einem Anhang zum Doktordiplom entsprechend ausgewiesen. ⁶Auf begründeten Antrag hin, insbesondere bei Promovendinnen und Promovenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis, kann der Promotionsausschuss davon absehen.

a) Wissenschaftliche Abhandlung

§ 17. Dissertation und Lizentiatsarbeit. Begriff und allgemeine Anforderungen

(1) ¹Dissertation und Lizentiatsarbeit sind wissenschaftliche Abhandlungen über ein Thema aus einem Gebiet der Theologie einschließlich solcher Themen, die auch Gebiete anderer Wissenschaften berühren. ²Sie haben den jeweiligen spezifischen Anforderungen (§§ 41 bzw. 50) zu entsprechen.

(2) ¹Dissertation und Lizentiatsarbeit sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. ²Die vorsitzende Person des Promotionsausschusses kann die Abfassung in einer anderen Sprache genehmigen, wenn es möglich ist, Gutachterinnen bzw. Gutachter zu bestellen, die diese Sprache genügend beherrschen; die Genehmigung muss vor Abschluss der Betreuungsvereinbarung erteilt werden (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3).

(3) ¹Die Arbeiten müssen sowohl in gedruckter Fassung als auch in einer im Vergleich zur Druckfassung identischen Fassung in elektronischer Form (PDF) eingereicht den. ²Soweit es sich nicht um bereits veröffentlichte Arbeiten im Sinne von Abs. 6 handelt, müssen die Arbeiten in einwandfreier Form mit einem üblichen elektronischen Textverarbeitungsprogramm erstellt werden. ³Sie müssen ausgedruckt, gebunden oder geheftet und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und eine Inhaltsübersicht enthalten. ⁴Die benutzte Literatur und die sonstigen Hilfsmittel sind in einem Quellen- und Literaturverzeichnis und in den Anmerkungen vollständig anzugeben. ⁵Alle wörtlich oder inhaltlich aus der Literatur und anderen Quellen entnommenen Stellen sind als solche kenntlich zu machen.

(4) Gemeinsame Arbeiten mehrerer Verfasser (Gemeinschaftsarbeiten) sind weder als Dissertation noch als Lizentiatsarbeit zulässig.

(5) Arbeiten, die in einem bereits abgeschlossenen Verfahren vollständig oder teilweise einer anderen Fakultät der Universität Würzburg oder anderen Hochschulen innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes mit dem Ziel, einen akademischen Grad zu erwerben, oder einer dafür zuständigen Stelle mit dem Ziel, eine Hochschulabschlussprüfung abzulegen oder eine Berufsbefähigung zu erlangen, vorgelegt worden sind, können nicht als Dissertation oder Lizentiatsarbeit eingereicht werden.

(6) Arbeiten, die bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung gegeben sind, können mit Zustimmung des Promotionsausschusses als Dissertation oder Lizentiatsarbeit eingereicht werden.

§ 18. Einreichen der Arbeit

¹Die Dissertation oder Lizentiatsarbeit im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 1 ist, wenn sie nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 dem Zulassungsgesuch beigelegt war, innerhalb von drei Monaten nach Absendung des Bescheides über die Eröffnung der ordentlichen Promotion zusammen mit einer ehrenwörtlichen Erklärung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a bis c beim Dekanat einzureichen. ²Die vorsitzende Person des Promotionsausschusses kann diese Frist in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag der Promovenden bzw. des Promovenden um insgesamt höchstens sechs Monate verlängern; der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fristablauf beim Dekanat schriftlich einzureichen. ³Wird die Dreimonatsfrist oder die verlängerte Frist versäumt, gilt die Dissertation oder Lizentiatsarbeit als abgelehnt, das Examen insgesamt als nicht bestanden.

§ 19. Begutachtung der Arbeit

(1) ¹Die Arbeiten sind von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern (§ 6 Abs. 2) zu beurteilen. ²Das gilt auch für wieder vorgelegte Arbeiten, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 zur Überarbeitung zurückgegeben worden waren oder aufgrund § 23 Abs. 2 Satz 1 neu bearbeitet worden sind.

(2) ¹Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden vom Promotionsausschuss bestellt. ²Erste Gutachterin (Referentin) bzw. erster Gutachter (Referent) soll gegebenenfalls die betreuende Person (§ 6 Abs. 1) sein. ³Die zweite Gutachterin (Korreferentin) bzw. der zweite Gutachter (Korreferent) wird auf Vorschlag der Referentin bzw. des Referenten (Satz 2) bestellt. ⁴Für die Begutachtung einer gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 überarbeiteten oder gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 neu bearbeiteten Dissertation oder Lizentiatsarbeit können neue Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt werden.

(3) Die Begutachtung einer Dissertation oder Lizentiatsarbeit muss innerhalb von vier Monaten nach Eröffnung der Promotion, bei Vorlage der Arbeit nach Eröffnung des Verfahrens nach ihrem Eintreffen beim Dekanat, durch beide Gutachterinnen bzw. Gutachter abgeschlossen sein.

(4) ¹Die Gutachten müssen Vorzüge und Mängel der Arbeit aufzeigen, darlegen, welche wissenschaftlichen Ergebnisse sie enthält und mit einem Urteil darüber schließen, ob die Arbeit den allgemeinen sowie den jeweiligen spezifischen Anforderungen (§§ 17 sowie 39 bzw. 48) entspricht. ²Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter hat ein eigenes Gutachten schriftlich zu erstatten; stimmt die Korreferentin bzw. der Korreferent aber mit dem Gutachten der Referentin bzw. des Referenten völlig überein, dann genügt es, dass sie bzw. er unter dieses den Vermerk „Einverstanden“ setzt. ³Anschließend haben beide Gutachterinnen bzw. Gutachter gemeinsam

- a) die Note (§ 16 Abs. 3) vorzuschlagen, mit der die Arbeit bewertet werden soll, oder
- b) dem Promotionsausschuss die Rückgabe zur Überarbeitung gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 zusammen mit einem bedingten Notenvorschlag zu empfehlen.

(5) ¹Können sich Referentin bzw. Referent und Korreferentin bzw. Korreferent nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag im Sinne von Abs. 4 Satz 3 einigen, kann der Promotionsausschuss eine bzw. einen oder mehrere weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen; auf

Antrag der Referentin bzw. des Referenten oder der Korreferentin bzw. des Korreferenten soll er es tun. ²Für diese weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachter und ihre Gutachten gelten § 6 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 dieses Paragraphen; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten mit der Maßgabe, dass jede weitere Gutachterin bzw. jeder weitere Gutachter Gutachten und Empfehlung gesondert abgibt.

§ 20. Bewertung der Arbeit. Annahme und Ablehnung

(1) ¹Nach Eingang der Gutachten mit Notenvorschlag (§ 19 Abs. 4 Satz 3 Buchstabe a) oder anderer Empfehlung (§ 19 Abs. 4 Satz 3 Buchstabe b) im Dekanat fordert die vorsitzende Person des Promotionsausschusses die Ausschussmitglieder in einem Rundschreiben auf, die Arbeit und die Gutachten innerhalb von drei Wochen im Dekanat einzusehen. ²Arbeit und Gutachten können innerhalb dieser Frist denselben Personen im Aktenrundlauf zur Kenntnis gebracht werden. ³In dem Rundschreiben sind der Name der Promovenden bzw. des Promovenden und der akademische Grad, um den sie bzw. er sich bewirbt, das Thema der Arbeit, die Namen der betreuenden Personen sowie der Gutachterinnen bzw. Gutachter, ferner der Notenvorschlag (§ 19 Abs. 4 Satz 3 Buchstabe a) oder die andere Empfehlung (§ 19 Abs. 4 Satz 3 Buchstabe b) mitzuteilen.

(2) ¹Nach Ablauf der Frist entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung und damit über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. ²In der zu diesem Zweck einberufenen Sitzung haben die Gutachterinnen bzw. Gutachter auch dann Sitz und Stimme, wenn sie dem Promotionsausschuss nicht angehören. ³Bei Bewertung mit einer der Noten von „summa cum laude“ bis „rite“ ist die Arbeit angenommen, bei Bewertung als „insuffizienter“ ist sie abgelehnt und das Examen nicht bestanden.

(3) ¹Wenn die Arbeit zwar den allgemeinen und spezifischen Anforderungen entspricht, aber in einigen nicht ausschlaggebenden Einzelheiten verbesserungsbedürftig ist, kann – sofern es sich nicht um eine bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung gegebene Arbeit handelt – der Promovenden bzw. dem Promovenden einmal aufgegeben werden, sie binnen einer angemessenen Frist von höchstens einem Jahr zu überarbeiten, und die Entscheidung über die Note bis dahin ausgesetzt werden. ²Die vorsitzende Person des Promotionsausschusses kann diese Frist aus wichtigen Gründen einmal verlängern, jedoch auf höchstens insgesamt zwei Jahre. ³Handelt es sich um Beanstandungen überwiegend formaler Art, die das Urteil über die Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigen, so kann die Arbeit unter dem Vorbehalt bewertet und angenommen werden, dass die Promovenden bzw. der Promovende die Beanstandungen innerhalb der in § 44 Satz 1 (Dissertation) bzw. § 54 Satz 1 (Lizentiatsarbeit) genannten Fristen abhilft.

(4) Auf die Fristen nach Abs. 3 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes,
2. Erziehungszeiten i.S.d. Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit,
3. Zeiten, in denen wegen Krankheit die Einhaltung der Frist nicht möglich war. Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

§ 21. Benachrichtigung der Promovenden bzw. des Promovenden

(1) ¹Die vorsitzende Person des Promotionsausschusses benachrichtigt die Promovenden bzw. den Promovenden innerhalb von zwei Wochen unter Beachtung des § 5 von der getroffenen Entscheidung. ²Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Ist die Arbeit angenommen, sind der Promovendin bzw. dem Promovenden gleichzeitig die gemäß § 7 Abs. 4 i.V.m. § 25 festgesetzten Fächer der mündlichen Prüfung und die Namen der Prüferinnen bzw. der Prüfer mitzuteilen.
2. Ist die Arbeit gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 unter Vorbehalt angenommen, ist in den Bescheid zusätzlich zu den Angaben nach Nr. 1 der Hinweis auf § 22 aufzunehmen.
3. Ist die Entscheidung über die Arbeit gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 ausgesetzt worden, ist in dem Bescheid auf § 22 hinzuweisen.
4. Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie gemäß § 18 Satz 3 oder § 22 Satz 1 als abgelehnt, ist die Promovendin bzw. der Promovend über die Vorschriften von § 23 über das erneute Zulassungsgesuch nach Ablehnung der Arbeit zu unterrichten.

(2) Nach Empfang der Benachrichtigung hat die Promovendin bzw. der Promovend das Recht, die Gutachten über die eigene Arbeit einzusehen.

§ 22. Folgen der Nichterfüllung von Auflagen

¹Erfüllt die Promovendin bzw. der Promovend die aufgrund § 20 Abs. 3 Satz 1 oder 3 gemachten Auflagen nicht fristgemäß, gilt die Arbeit als abgelehnt. ²Das Examen ist nicht bestanden, selbst wenn die Promovendin bzw. der Promovend die mündliche Prüfung inzwischen mit Erfolg abgelegt hat.

§ 23. Erneutes Zulassungsgesuch nach Ablehnung der Arbeit

(1) ¹Eine Promovendin bzw. ein Promovend, die bzw. der das Examen nicht bestanden hat, weil die Arbeit abgelehnt worden ist oder gemäß § 18 Satz 3 oder § 22 Satz 1 als abgelehnt gilt, hat das Recht, innerhalb eines Jahres vom Zugehen des Bescheides nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 ein erneutes Zulassungsgesuch einzureichen. ²Der Promotionsausschuss kann diese Frist aus besonderen Gründen auf höchstens insgesamt zwei Jahre verlängern. ³Die §§ 9 bis 15 gelten auch für dieses Gesuch. Auf diese Fristen findet § 20 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag der Promovendin bzw. des Promovenden, der beim Dekanat einzureichen ist, kann der Promotionsausschuss die Neubearbeitung des Themas der abgelehnten Arbeit genehmigen. ²Andernfalls ist ein neues Thema zu bearbeiten.

b) Mündliches Examen

§ 24. Terminbestimmung und Ladung, Versäumnis

(1) ¹Ist die Arbeit angenommen, setzt die vorsitzende Person des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern (§ 26) sowie der Promovendin bzw. dem Promovenden den Termin für die mündliche Prüfung fest und lädt die Promovendin bzw. den Promovenden schriftlich unter Mitteilung der Prüfungsfächer sowie der dafür vorgesehenen Prüferinnen bzw. Prüfer. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, es sei denn, die Promovendin bzw. der Promovend erklärt sich schriftlich mit einer kürzeren Ladungsfrist einverstanden. ³Die Ladung kann mit der Benachrichtigung von der Entscheidung über die wissenschaftliche Abhandlung (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) verbunden werden. ⁴Wird das mündliche Examen gemäß § 28 Abs. 3 in Abschnitten abgelegt, dann erfolgen Terminsetzung und Ladung für jeden Abschnitt gesondert.

(2) ¹Tritt die Promovendin bzw. der Promovend vom mündlichen Examen nach seinem Beginn, d.h. nach erfolgter schriftlicher Ladung, ohne ausreichende Entschuldigung zurück, so

gilt es als im Ganzen nicht bestanden. ²Versäumt die Promovendin bzw. der Promovend bei einem mündlichen Examen, das auf mehrere Tage oder auf zwei Abschnitte verteilt ist (§ 28), einen Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung, erhält sie bzw. er in allen Fächern, die in dem versäumten Termin zu prüfen waren, die Fachnote „insuffizienter“. ³Das Gleiche gilt, wenn die Promovendin bzw. der Promovend zwar zu einem Termin erscheint, sich aber nicht prüfen lässt, oder wenn sie bzw. er die Prüfung während des Termins abbricht, ohne sich ausreichend zu entschuldigen. ⁴Entschuldigungsgründe müssen der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. ⁵Entschuldigt sich die Promovendin bzw. der Promovend mit Krankheit, wird die Vorlage eines ärztlichen, in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt. ⁶Die Entscheidung, ob die geltend gemachten Gründe eine ausreichende Entschuldigung darstellen und glaubhaft gemacht sind, trifft die vorsitzende Person des Promotionsausschusses. ⁷Werden die Gründe als ausreichend anerkannt, bleiben bereits vollständig abgeschlossene Fachprüfungen gültig, für die noch nicht vollständig geprüften Fächer wird ein neuer Prüfungstermin unter Beachtung von Abs. 1 festgesetzt.

§ 25. Prüfungsfächer und Umfang des mündlichen Examens

(1) ¹Als Prüfungsfächer des mündlichen Examens kommen in Betracht aus den Fächergruppen

1. Biblische Theologie die Fächer
 - 1.1. Einleitung in das Alte und Neue Testament,
 - 1.2. Exegese des Alten Testaments,
 - 1.3. Exegese des Neuen Testaments;
2. Historische Theologie die Fächer
 - 2.1. Kirchengeschichte des Altertums, christliche Archäologie und Patrologie,
 - 2.2. Mittlere und Neue Kirchengeschichte,
 - 2.3. Fränkische Kirchengeschichte und Kirchengeschichte der neuesten Zeit,
 - 2.4. Ostkirchengeschichte und Ökumenische Theologie,
3. Systematische Theologie die Fächer
 - 3.1. Fundamentaltheologie und vergleichende Religionswissenschaft,
 - 3.2. Dogmatik,
 - 3.3. Moraltheologie,
 - 3.4. Philosophie;
4. Praktische Theologie die Fächer
 - 4.1. Kirchenrecht,
 - 4.2. Pastoraltheologie und Homiletik,
 - 4.3. Liturgiewissenschaft,
 - 4.4. Religionspädagogik und Katechetik,
 - 4.5. Christliche Sozialwissenschaft,
 - 4.6. Missionswissenschaft,

sowie im Falle des Abs. 5 ein Fach aus dem Gebiet einer anderen Fakultät. ²Das Nähere regeln die Absätze 2 bis 5.

(2) ¹Hat eine Promovendin bzw. ein Promovend die in § 10 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Buchstabe a genannte Prüfung oder eine gemäß § 10 Abs. 3 als gleichwertig anerkannte Prüfung oder bei angestrebter Promotion zum bzw. zur Dr. theol. das Lizentiat (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 47) mit den geforderten Qualifikationen (§ 39 Nr. 2 Buchstabe a und § 39 Nr. 2 Buchstabe d) bestanden, so erstreckt sich das mündliche Examen auf vier Fächer. ²Gegenstand des mündli-

chen Examens sind in diesen Fällen das der wissenschaftlichen Abhandlung entsprechende Fach und je ein Fach aus den drei anderen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Fächergruppen nach Wahl der Promovendin bzw. des Promovenden.

(3) ¹Hat eine Promovendin bzw. ein Promovend die in § 10 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Buchstabe b genannte Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Fach Katholische Religionslehre mit den geforderten Qualifikationen (§ 39 Nr. 2 Buchstabe b bzw. § 48 Nr. 2 Buchstabe b) bestanden, so erstreckt sich das mündliche Examen außer auf die in Abs. 2 genannten Fächer auch auf die bei der Ersten Staatsprüfung, gemessen an den Anforderungen für das Vollstudium der Katholischen Theologie im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Buchstabe a nicht oder nicht hinreichend berücksichtigten Fächer gemäß Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.1 bis 1.3, 2.1 bis 2.2, 3.1 bis 3.4, 4.1 bis 4.5 dieses Paragraphen (Examen rigorosum). ²Abweichend hiervon gilt:

1. Entspricht das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung dem Fach Fränkische Kirchengeschichte und Kirchengeschichte der neuesten Zeit oder dem Fach Ostkirchengeschichte und Ökumenische Theologie, dann ist dieses Fach Prüfungsfach, während nach Wahl der Promovendin bzw. des Promovenden das Examen entweder in Kirchengeschichte des Altertums, christlicher Archäologie und Patrologie oder in Mittlerer und Neuer Kirchengeschichte entfällt.
2. Entspricht das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung der Missionswissenschaft, dann ist dieses Fach Prüfungsfach, während das Examen im Fach Christliche Sozialwissenschaft entfällt.

³Das Examen rigorosum dient dem Nachweis, dass ein theologisches Studium im Umfang eines theologischen Vollstudiums erfolgreich absolviert wurde.

(4) ¹Hat eine Promovendin bzw. ein Promovend die in § 10 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Buchstabe c genannte Prüfung oder eine gemäß § 10 Abs. 3 als gleichwertig anerkannte Prüfung mit den geforderten Qualifikationen (§ 39 Nr. 2 Buchstabe c bzw. § 48 Nr. 2 Buchstabe a) bestanden, gilt, auch unter Beachtung des § 10 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2, der Abs. 3 dieses Paragraphen entsprechend.

(5) In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Promovendin bzw. des Promovenden statt des mündlichen Examens in einem der in Abs. 1 Satz 1 genannten Fächer ein mündliches Examen aus einem verwandten Gebiet einer anderen Fakultät vom Promotionsausschuss gestattet werden.

§ 26. Prüfungsausschuss. Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss für das mündliche Examen besteht aus der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses oder einem von dieser beauftragten Mitglied des Promotionsausschusses, das planmäßige Professorin bzw. planmäßiger Professor sein muss, als der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, sowie der jeweils prüfenden Person. ²Dem Prüfungsausschuss gehören ferner alle Fachprüferinnen und Fachprüfer im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 3 an.

(2) ¹Das mündliche Examen wird von jeweils einer Fachprüferin bzw. einem Fachprüfer abgenommen. ²Deren Bestellung erfolgt durch die vorsitzende Person des Promotionsausschusses unter Berücksichtigung der von der Promovendin bzw. dem Promovenden aufgrund § 25 Abs. 2 bis 4 getroffenen Fächerwahl. ³Als Fachprüferin bzw. Fachprüfer kann bestellt werden, wer gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Gutachterin bzw. Gutachter sein kann; die Vorschriften von § 6 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 über den Ausschluss von der Gutachtertätigkeit

wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend. ⁴Die Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern, die der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg nicht angehören, bedarf mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 Satz 1 Genannten der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(3) ¹Keine Prüferin bzw. kein Prüfer darf dieselbe Promovendin bzw. denselben Promovenden in mehr als einem Fach prüfen. ²Die Referentin bzw. der Referent der wissenschaftlichen Abhandlung ist beim mündlichen Examen in der Regel als Prüferin bzw. Prüfer für das der wissenschaftlichen Abhandlung entsprechende Prüfungsfach zu bestellen, es sei denn, dass die Promovendin bzw. der Promovend einen Antrag gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 gestellt hat oder die betreffende Person für längere Zeit verhindert ist. ³Kommen für ein und dasselbe Prüfungsfach mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer im Sinne des Abs. 2 Satz 3 in Betracht, liegt die Wahl der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers bei der Promovendin bzw. dem Promovenden (§ 12 Abs. 2 Nr. 9).

§ 27. Verlauf des mündlichen Examens. Niederschrift

(1) ¹Das mündliche Examen wird vor dem Prüfungsausschuss im Sinne des § 26 Abs. 1 abgelegt. ²Zum mündlichen Examen sind alle Mitglieder des Prüfungsausschusses einzuladen. ³Bei jedem mündlichen Examen muss zudem eine von der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses bestellte sachverständige Person anwesend sein, welche die Niederschrift aufnimmt. ⁴Als sachverständige Person kann jedes Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg oder des Instituts für Katholische Theologie der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestellt werden, das wenigstens eine der in § 10 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 bzw. in § 9 Abs. 3 genannten Prüfungen erfolgreich bestanden hat.

(2) ¹Im mündlichen Examen darf jeweils nur eine Promovendin bzw. ein Promovend gleichzeitig geprüft werden. ²Die jeweilige vorsitzende Person des Prüfungsausschusses kann sich bei Bedarf nach eigenem Ermessen in das Prüfungsgespräch einschalten, ist dabei selbst aber nicht prüfende Person.

(3) ¹Die Niederschrift über das mündliche Examen muss enthalten:

1. Tag, Zeit und Ort des Examens,
2. die Namen der vorsitzenden sowie der jeweils prüfenden Person des Prüfungsausschusses,
3. den Namen der Promovendin bzw. des Promovenden,
4. das Prüfungsfach,
5. die Gegenstände des Examens,
6. das Ergebnis des Examens einschließlich der jeweiligen Fachnote.

²Die Niederschrift ist sowohl von der prüfenden als auch von der sachverständigen Person im Sinne des Abs. 1 Satz 3 und 4 zu unterzeichnen.

§ 28. Dauer des mündlichen Examens. Teilung des mündlichen Examens

(1) ¹Das mündliche Examen nach § 25 Abs. 2 ist in der Regel an einem Tag, in begründeten Ausnahmefällen an zwei aufeinander folgenden Tagen abzulegen. ²Es dauert für jede Promovendin bzw. jeden Promovenden in dem der wissenschaftlichen Abhandlung entsprechenden Fach etwa eine, in jedem anderen Fach etwa eine halbe Stunde.

(2) ¹Das mündliche Examen nach § 25 Abs. 3 kann auf mehrere Tage verteilt werden, die nicht unmittelbar aufeinander folgen müssen. ²Jedoch muss jede Fachprüfung an demselben Tage und die Prüfung in allen Fächern innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein. ³Für die Dauer der Prüfungen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Auf begründeten Antrag der Promovendin bzw. des Promovenden kann die vorsitzende Person des Promotionsausschusses genehmigen, dass das mündliche Examen nach § 25 Abs. 3 und 4 (Examen Rigorosum) in zwei Abschnitten abgelegt werden kann, die sich auf höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken dürfen. ²In diesem Fall müssen durch die vorsitzende Person des Promotionsausschusses die einzelnen Fächer für jeden Abschnitt so festgelegt werden, dass sie gleichmäßig auf beide Abschnitte verteilt sind. ³Jeder der beiden Abschnitte ist innerhalb einer Woche abzuschließen. ⁴Für die Dauer der Prüfungen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 29. Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Ergebnisses des mündlichen Examens. Weiteres Verfahren, insbesondere bei Nichtbestehen des mündlichen Examens

(1) ¹Die Leistungen im mündlichen Examen werden unter Verwendung der Notenstufen des § 16 Abs. 3 für jedes Fach mit einer Fachnote bewertet. ²Die Festlegung der Note erfolgt nach Maßgabe der spezifischen Bestimmungen der §§ 42 Abs. 2 bzw. 51 Abs. 2.

(2) ¹Erhält die Promovendin bzw. der Promovend bei einem mündlichen Examen nach § 25 in einem Fach die Note „insufficenter“ so ist das mündliche Examen insgesamt nicht bestanden. ²Wird das mündliche Examen aufgrund § 28 Abs. 3 in zwei Abschnitten abgelegt, dann ist die Prüfung in dem betreffenden Abschnitt nicht bestanden, wenn die Promovendin bzw. der Promovend in einem Fach dieses Abschnittes die Note „insufficenter“ erhält; dessen ungeachtet kann aber der zweite Abschnitt der Prüfung abgenommen werden.

(3) ¹Hat die Promovendin bzw. der Promovend das mündliche Examen bestanden, stellt die vorsitzende Person des Promotionsausschusses unter Verwendung der vier ersten Notenstufen des § 16 Abs. 3 die Hauptnote für das ganze mündliche Examen fest. ²Die Hauptnote ergibt sich aus dem bis auf die erste Dezimalstelle errechneten Notendurchschnitt der Fachnoten und ist bei einem Notendurchschnitt

bis	1,5:		1	(summa cum laude),
von	1,6	bis	2,5:	2 (magna cum laude),
von	2,6	bis	3,5:	3 (cum laude),
von	3,6	bis	4,0:	4 (rite).

³Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 31 und 32.

(4) ¹Ist das mündliche Examen im Ganzen (Abs. 2 Satz 1) oder in einem Abschnitt (Abs. 2 Satz 2) nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden (§ 24 Abs. 2 Satz 1, § 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 i.V.m. Abs. 2), hat die vorsitzende Person des Promotionsausschusses der Promovendin bzw. dem Promovenden innerhalb von zwei Wochen und unter Beachtung von § 5 einen schriftlichen Bescheid hierüber zu erteilen. ²Kann das mündliche Examen wiederholt werden (§ 30 Abs. 1), dann ist die Promovendin bzw. der Promovend in diesem Bescheid über die Vorschriften des § 30 für die Wiederholung des mündlichen Examens zu unterrichten. ³Andernfalls ist in den Bescheid die Mitteilung aufzunehmen, dass das mündliche Examen nicht wiederholt werden kann und damit das gesamte Promotionsexamen gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bestanden ist. ⁴In diesem Fall ist der Promovendin bzw. dem

Promovenden auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die den Tag, an dem das Examen beendet war, Titel und Note der wissenschaftlichen Abhandlung sowie die Fächer und Fachnoten des mündlichen Examens enthält, von der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses eigenhändig zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen ist.

§ 30. Wiederholung des mündlichen Examens

(1) ¹Ist das mündliche Promotionssexamen nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. ²Das Wiederholungsexamen erstreckt sich nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entweder auf alle Fächer der Erstprüfung (Gesamtwiederholung) oder auf ein Fach oder mehrere Fächer der Erstprüfung (Teilwiederholung).

(2) Ist ein mündliches Examen nach § 25 Abs. 2

1. lediglich in einem Fach nicht bestanden, dann ist es nur in diesem Fach zu wiederholen,
2. in mehr als einem Fach nicht bestanden, dann ist es in allen Fächern zu wiederholen.

(3) ¹Ist das mündliche Examen nach § 25 Abs. 3

1. in nicht mehr als vier Fächern nicht bestanden, dann ist es nur in den nicht bestandenen Fächern zu wiederholen,
2. in mehr als vier Fächern nicht bestanden, dann ist es in allen Fächern zu wiederholen.

²Hat die Promovendin bzw. der Promovend von der Möglichkeit gemäß § 28 Abs. 3 Gebrauch gemacht, das mündliche Examen in zwei Abschnitten abzulegen, und die Prüfung nur in einem der beiden Abschnitte

1. in nicht mehr als zwei Fächern nicht bestanden, dann sind nur die nicht bestandenen Fächer zu wiederholen,
2. in mehr als zwei Fächern nicht bestanden, dann ist der ganze Abschnitt zu wiederholen.

³Ist dieser Fall bereits im ersten Abschnitt eingetreten, dann hat die Promovendin bzw. der Promovend das Recht, das Wiederholungsexamen vor Beginn der Erstprüfung im zweiten Abschnitt abzulegen (vorgezogene Wiederholungsprüfung), jedoch dürfen deswegen Beginn und Ende der Erstprüfung im zweiten Abschnitt (§ 28 Abs. 3 Sätze 1 bis 3) nicht hinausgeschoben werden. ⁴Besteht die Promovendin bzw. der Promovend die vorgezogene Wiederholungsprüfung nicht, ist das gesamte mündliche Examen nicht bestanden, die Erstprüfung im zweiten Abschnitt findet nicht mehr statt. ⁵Hat die Promovendin bzw. der Promovend von der Möglichkeit zur vorgezogenen Wiederholung des ersten Abschnitts des mündlichen Examens keinen Gebrauch gemacht oder ergibt sich die Notwendigkeit einer Gesamtwiederholung erst im zweiten Abschnitt, dann ist das Ablegen der Wiederholungsprüfung in Abschnitten nicht zulässig.

(4) ¹Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholung des mündlichen Examens (Zulassungsgesuch) ist an die vorsitzende Person des Promotionsausschusses zu richten und beim Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg schriftlich einzureichen. ²Die Entscheidung über das Gesuch trifft die vorsitzende Person des Promotionsausschusses. ³Die Vorschriften des § 24 über Terminbestimmung, Ladung und Versäumnis gelten auch für die Wiederholungsprüfung.

(5) ¹Die Wiederholungsprüfung muss

1. bei einer Teilwiederholung innerhalb von sechs Monaten,
2. bei einer Gesamtwiederholung innerhalb eines Jahres

vom Zugang des Bescheides nach § 29 Abs. 4 Sätze 1 und 2 an gerechnet, abgeschlossen sein. ²Der Promotionsausschuss kann diese Fristen aus besonderen Gründen, zum Beispiel wenn es sich um die Wiederholung von mehr als zwei Fächern des mündlichen Examens nach § 25 Abs. 3 handelt,

1. bei einer Teilwiederholung auf insgesamt höchstens ein Jahr,
2. bei einer Gesamtwiederholung auf insgesamt höchstens zwei Jahre

verlängern. ³Auf diese Fristen findet § 20 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) ¹Im Übrigen gelten für die Wiederholung des mündlichen Examens die spezifischen Bestimmungen des § 43 (Dokorexamen) bzw. des § 52 (Lizentiatsexamen). ²Der § 26 Abs. 2 gilt für die Wiederholung des mündlichen Promotionsexamens mit der Maßgabe, dass nach Möglichkeit dieselben Prüfer bzw. Prüferinnen für dieselben Fächer bestellt werden sollen wie bei der Erstprüfung und dass die Wiederbestellung einer bzw. eines der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg nicht angehörenden Prüferin bzw. Prüfers keiner erneuten Zustimmung durch den Promotionsausschuss bedarf.

(7) Besteht die Promovendin bzw. der Promovend das mündliche Examen auch bei der Wiederholung nicht oder werden die Fristen des Abs. 5 überschritten, dann ist das Promotionsexamen endgültig nicht bestanden.

c) Bildung der Gesamtnote, Bescheid bei Bestehen des Examens, Zeugnis

§ 31. Bildung der Gesamtnote für das Promotionsexamen

(1) Hat die Promovendin bzw. der Promovend das mündliche Examen bestanden, dann setzt die vorsitzende Person des Promotionsausschusses die Gesamtnote für das Promotionsexamen fest.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich aus dem bis auf die erste Dezimalstelle errechneten Durchschnitt der Note für die wissenschaftliche Abhandlung und der Hauptnote für das mündliche Examen. ²Dabei ist die Note für die wissenschaftliche Abhandlung bei der Bildung sowohl der Notensumme als auch des Divisors doppelt zu zählen.

(3) Die Gesamtnote ist bei einem Durchschnitt

von 1,0	bis 1,5:	summa cum laude (1),
von 1,6	bis 2,5:	magna cum laude (2),
von 2,6	bis 3,5:	cum laude (3),
über 3,5:		rite (4).

§ 32. Bescheid nach vollständigem Bestehen des Examens, Zeugnis

(1) ¹Hat die Promovendin bzw. der Promovend das Promotionsexamen vollständig bestanden, stellt die vorsitzende Person des Promotionsausschusses innerhalb von zwei Wochen und unter Beachtung von § 5 einen schriftlichen Bescheid hierüber sowie ein Zeugnis zu. ²In dem Bescheid sind der Promovendin bzw. dem Promovenden die Vorschriften über die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Abhandlung und über die Übergabe der Pflichtexemplare (§§ 33, 34 sowie 44 und 45 bzw. 53 und 54) mitzuteilen.

(2) ¹Das Zeugnis muss den Tag, an dem das Promotionsexamen beendet war, Titel und Note der wissenschaftlichen Abhandlung, die Hauptnote des mündlichen Examens und die Gesamtnote enthalten. ²Auf Antrag der Promovendin bzw. des Promovenden sind auch die Fächer und die Fachnoten der mündlichen Prüfung aufzunehmen. ³Das Zeugnis ist von der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses eigenhändig zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. ⁴Es berechtigt nicht zur Führung des Doktor- oder Lizentiatengrades; einen Hinweis hierauf muss es enthalten.

F. Weiteres Verfahren bis zur Verleihung des akademischen Grades

§ 33. Veröffentlichung der wissenschaftlichen Abhandlung

(1) Die wissenschaftliche Abhandlung wird nach Maßgabe der jeweiligen spezifischen Bestimmungen des § 44 (Doktorat) bzw. des § 53 (Lizentiat) veröffentlicht.

(2) ¹Als Veröffentlichung im Sinne des Absatz 1 gelten

1. der selbständige Druck als Doktorarbeit bzw. als Lizentiatsarbeit
2. der Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe
3. die Vorlage eines rechtsverbindlichen unterschriebenen Verlagsvertrages.

²Als Druck im Sinne von Satz 1 gilt außer dem Buchdruck auch jedes andere Vervielfältigungsverfahren, das saubere und gut lesbare Exemplare in dem nach Abs. 3 Satz 2 vorgeschriebenen Format ergibt. ³Eine Veröffentlichung als elektronische Version ist gleichfalls möglich.

(3) ¹Die Veröffentlichung hat in dem Umfang und mit den Änderungen, die vom Promotionsausschuss festgesetzt worden sind, zu erfolgen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Promotionsausschusses, der mit der Bewilligung bestimmte, sachbezogene Auflagen verbinden kann. ²Das Titelblatt muss die wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation oder als Lizentiatsarbeit kennzeichnen und das Datum enthalten, an dem die Prüfung beendet worden ist, den Druckort sowie das Erscheinungsjahr.

§ 34. Übergabe der Pflichtexemplare

(1) Die Übergabe der Pflichtexemplare erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen spezifischen Bestimmungen des § 45 (Doktorat) bzw. des § 54 (Lizentiat).

(2) ¹Versäumt die Promovendin bzw. der Promovend, die Pflichtexemplare in der vorgeschriebenen Zahl fristgemäß abzuliefern, dann hat sie bzw. er die Anwartschaft auf die Promotion zur bzw. zum Dr. theol. oder die Verleihung des Lizentiatengrades verwirkt, wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen, die der Anerkennung durch die vorsitzende Person des Promotionsausschusses bedürfen. ²Auf die in den spezifischen Bestimmungen nach Absatz 1 genannten Fristen findet § 20 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Von der Dissertation bzw. Lizentiatsarbeit sind die in § 45 Satz 1 bzw. § 54 Satz 1 vorgeschriebene Zahl von Exemplaren (Pflichtexemplare) unentgeltlich gegen eine Abgabebestätigung abzuliefern, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen. ²Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch

1. die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat oder Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek zu entsprechen haben, oder

2. den Nachweis der Veröffentlichung in einer allgemein zugänglichen Zeitschrift, oder
3. den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind 10 Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

³In dem in Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Fall überträgt die Promovendin bzw. der Promovend der Universitätsbibliothek das Recht, weitere Kopien der Dissertation bzw. der Lizentiatsarbeit herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 35. Täuschung, Irrtum

(1) ¹Ergibt sich vor der Verleihung des Doktor- bzw. Lizentiatsgrades (§§ 36, 46 Abs. 1 bzw. 55), dass die Promovendin bzw. der Promovend im Zusammenhang mit den Prüfungsleistungen eine Täuschung begangen hat, kann der Promotionsausschuss die Prüfungsleistungen für ungültig erklären. ²Das Examen gilt damit als nicht bestanden. ³Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 29. Dezember 1976 (GVBl S. 544) in der jeweiligen Fassung sind zu beachten.

(2) Irrtümer der zuständigen Stellen über Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 i.V.m. §§ 39 bzw. 48) oder Zulassungshindernisse (§ 11) bei Entscheidung über das Zulassungsgesuch gelten durch das Bestehen des Promotionssexamens als geheilt, wenn die Promovendin bzw. der Promovend sie nicht zu vertreten hat.

§ 36. Verleihung des akademischen Grades, Form und Inhalt der Diplome

(1) Die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades erfolgt durch die Aushändigung des entsprechenden Diploms nach Maßgabe der spezifischen Bestimmungen des § 46 Abs. 1 und 3 bzw. § 55.

(2) ¹Sowohl das Doktordiplom als auch das Lizentiatsdiplom werden in lateinischer Sprache ausgestellt, geben aber den Titel der Dissertation bzw. der Lizentiatsarbeit in der Sprache wieder, in der diese wissenschaftliche Abhandlung abgefasst ist. ²Die Diplome müssen den Tag, an dem die Prüfung beendet worden ist, und die Gesamtnote enthalten. ³Ggf. sind Sonderregelungen im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 5 auszuweisen. ⁴Die Diplome sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität und der Dekanin bzw. dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät eigenhändig zu unterzeichnen und mit dem großen Siegel der Universität sowie dem Siegel der Fakultät zu versehen.

G. Entziehung der akademischen Grade

§ 37. Entziehung

(1) Sowohl die im ordentlichen Verfahren verliehenen akademischen Grade eines Doktors bzw. einer Doktorin der Theologie und einer Lizentiatin bzw. eines Lizienten der Theologie als auch der ehrenhalber verliehene Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie können durch Beschluss des Promotionsausschusses wieder entzogen werden.

(2) ¹Die Entziehung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Vor einer Entscheidung über die Entziehung soll ein externes Gutachten eingeholt werden.

(3) ¹Ist der akademische Grad entzogen worden, ist das Diplom an die Universität zurückzugeben. ²Der entsprechende Grad darf ab dem Tag der Entziehung nicht mehr geführt werden.

2. Teil: Spezifische Bestimmungen

H. Doktorat

§ 38. Promotionsleistungen für das Doktorat

Die Promotionsleistungen für das Doktorat im Sinne des § 2 Abs. 1 sind

1. die der Spezialisierung dienenden weiterführenden Studien im Sinne von Nr. 18 des Akkommodationsdekrets I vom 01. Januar 1983 nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Nr. 5,
2. das Doktorexamen nach Maßgabe der §§ 25 und 42,
3. die Anfertigung einer eigenständigen, auf Erkenntnisgewinn zielenden theologischen Dissertation (§ 41) und deren Veröffentlichung nach Maßgabe der §§ 33 und 44,
4. die Übergabe der Pflichtexemplare der Dissertation nach Maßgabe der §§ 34 und 45.

§ 39. Spezifische Zulassungsvoraussetzungen für das Doktorat

Ergänzend zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 sind die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für das Doktorat:

1. Ggf. gesonderte Nachweise ausreichender Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch, und Hebräisch (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 Sätze 2 und 3).
2. Der Abschluss
 - a. des Vollstudiums der Katholischen Theologie im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Buchstabe a mindestens mit der Note „gut“ oder
 - b. des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Fach Katholische Religionslehre mit der Ersten Staatsprüfung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Buchstabe b mindestens mit der Gesamtnote „gut“ in den theologischen Fächern, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Note für die schriftliche Hausarbeit, sofern sie einem theologischen Fach zuzuordnen ist, oder
 - c. eines theologischen Studiums im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Buchstabe c mindestens mit der Note „gut“ oder
 - d. eines als gleichwertig anerkannten theologischen Studiengangs im Sinne des § 10 Abs. 3 mit der Note „gut“ oder
 - e. der Erwerb des Grades einer Lizentiatin bzw. eines Lizienten der Katholischen Theologie.

§ 40. Zulassungsgesuch zum Doktorat

Neben den in § 12 Abs. 2 genannten Dokumenten sind dem Zulassungsgesuch zum Doktorat des Weiteren beizufügen

1. das Zeugnis über das erfolgreich abgeschlossene theologische Studium mit der erforderlichen Qualifikation gemäß § 39 Nr. 2 Buchstaben a, b, c oder d,

2. ggf. der Nachweis, welche Fächer Gegenstand der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gewesen sind, wenn das mündliche Doktorexamen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 abgelegt werden soll,
3. ggf. das Zeugnis über das Lizentiatsexamen in Katholischer Theologie

jeweils in Urschrift oder in beglaubigter Ablichtung.

§ 41. Dissertation: Begriff und Anforderungen

(1) ¹Die Dissertation hat die Befähigung der Promovendin bzw. des Promovenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung zu beweisen. ²Dessen unbeschadet kann sie auf Anregung und unter Betreuung einer gemäß § 6 Abs. 1 hierzu berechtigten Person angefertigt werden. ³Die Dissertation muss mit wissenschaftlicher Methode einwandfrei ausgeführt sein und einen beachtlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der behandelten Frage bringen. ⁴Sie muss ferner zeigen, dass die Promovendin bzw. der Promovend sowohl die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht als auch fähig ist, wissenschaftliche Probleme zu erkennen, zu bewerten und das Ergebnis ihrer bzw. seiner Forschung angemessen darzustellen.

(2) Beanstandungen der Dissertation im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 sind spätestens bis zu ihrer Veröffentlichung im Sinne der §§ 33 und 44 abzuhelpfen.

§ 42. Zweck des mündlichen Doktorexamens, Bewertung

(1) Im mündlichen Doktorexamen soll die Promovendin bzw. der Promovend eine umfassende theologische Bildung und die Fähigkeit zu einem wissenschaftlichen Gespräch beweisen.

(2) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bei einem mündlichen Doktorexamen wird vom Prüfungsausschuss im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 gemeinsam vorgenommen. ²Wenn eine Einigung nicht möglich ist, gibt die Stimme der prüfenden Person im Sinne des § 26 Abs. 2 den Ausschlag.

§ 43. Wiederholung des mündlichen Doktorexamens

Für die Wiederholung des mündlichen Doktorexamens gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 30 im Übrigen die §§ 28 Abs. 1, 29, 32 und 42.

§ 44. Veröffentlichung der Dissertation

¹Eine Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren vom Zugang des Bescheids über das Bestehen des Doktorexamens (§ 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2) an gerechnet unter Beachtung des § 33 Absätze 2 und 3 zu veröffentlichen, es sei denn, dass es sich um eine bereits veröffentlichte Arbeit handelt, die aufgrund § 17 Abs. 6 als Dissertation zugelassen worden ist. ²Die vorsitzende Person des Promotionsausschusses kann die Frist in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag um insgesamt höchstens zwei weitere Jahre verlängern; der Antrag ist spätestens zwei Monate vor Fristablauf beim Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg schriftlich einzureichen. ³Auf diese Fristen findet § 20 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 45. Übergabe der Pflichtexemplare

¹Eine Promovendin bzw. ein Promovend hat unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung, spätestens aber einen Monat nach Ablauf der ihm gemäß § 44 Satz 1 Halbsatz 1 oder Satz 2 gegebenen Frist, jeweils fünf Exemplare der Dissertation an das Dekanat der Katholisch-

Theologischen Fakultät und an die Universitätsbibliothek als Pflichtexemplare abzuliefern. ²Handelt es sich bei der Dissertation um eine bereits veröffentlichte Arbeit, die aufgrund § 17 Abs. 6 als Dissertation zugelassen worden ist, dann sind die zehn Pflichtexemplare innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides über das Bestehen des Doktorexamens (§ 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2) abzuliefern. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 34 Abs. 3.

§ 46. Promotion und Erneuerung des Doktordiploms

(1) ¹Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber um den Doktorgrad rechtzeitig den rechtsverbindlich unterschriebenen Verlagsvertrag vorgelegt oder die Pflichtexemplare der Dissertation übergeben, vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg die Promotion durch Aushändigung des Doktordiploms. ²Ist die persönliche Aushändigung nicht möglich, kann die Promotion durch Zustellung des Doktordiploms durch die Post gegen Empfangsbescheinigung nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden. ³Erst von der Aushändigung oder Zustellung des Diploms an darf die Promovendin bzw. der Promovend den Doktorgrad führen.

(2) Das Doktordiplom kann auf Beschluss des Promotionsausschusses aus bestimmtem Anlass, zum Beispiel zur fünfzigsten Wiederkehr des Promotionstages, feierlich erneuert werden, wenn das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des zu Ehrenden, seine besonderen Verdienste oder seine Verbundenheit mit der Universität Würzburg angebracht erscheint.

(3) Als Zeitpunkt der Ausfertigung ist beim Doktordiplom der Tag einzusetzen, an dem die Promovendin bzw. der Promovend den rechtsverbindlichen Verlagsvertrag vorgelegt oder die Pflichtexemplare übergeben hat.

I. Lizentiat

§ 47. Promotionsleistungen für das Lizentiat

Die Promotionsleistungen für das Lizentiat im Sinne des § 2 Abs. 1 sind

1. das Lizentiatsexamen nach Maßgabe der §§ 25 und 51
2. die Anfertigung einer eigenständigen Lizentiatsarbeit (§ 50) sowie die Übergabe der Pflichtexemplare nach Maßgabe der §§ 34 und 54.

§ 48. Spezifische Zulassungsvoraussetzungen für das Lizentiat

Ergänzend zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 sind die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für das Lizentiat:

1. Ggf. gesonderte Nachweise ausreichender Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch oder Hebräisch (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 Sätze 2 und 3)
2. Der erfolgreiche Abschluss
 - a. eines theologischen Studiums im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Buchstabe a oder c oder
 - b. des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Fach Katholische Religionslehre mit der Ersten Staatsprüfung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Buchstabe b oder

- c. eines als gleichwertig anerkannten theologischen Studiengangs im Sinne des § 10 Abs. 3.

§ 49. Zulassungsgesuch zum Lizentiat

Neben den in § 12 Abs. 2 genannten Dokumenten sind dem Zulassungsgesuch zum Lizentiat des Weiteren beizufügen

1. das Zeugnis über das erfolgreich abgeschlossene theologische Studium gemäß § 48 Nr. 2 Buchstabe a, b oder c
2. ggf. der Nachweis, welche Fächer Gegenstand der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gewesen sind, wenn das mündliche Lizentiatsexamen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 abgelegt werden soll

jeweils in Urschrift oder in beglaubigter Ablichtung.

§ 50. Lizentiatsarbeit: Begriff und Anforderungen

(1) ¹Die Lizentiatsarbeit hat die Befähigung der Promovendin bzw. des Promovenden zu wissenschaftlichem Arbeiten und theologischem Denken zu beweisen. ²Sie kann nach Absprache mit einer gemäß § 6 Abs. 1 hierzu berechtigten Person und unter ihrer Anleitung angefertigt werden. ³Die Lizentiatsarbeit muss mit wissenschaftlicher Methode einwandfrei ausgeführt sein und zeigen, dass die Promovendin bzw. der Promovend sowohl die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens erlernt hat als auch fähig ist, wissenschaftliche Fragen in angemessener Weise zu behandeln.

(2) Beanstandungen der Lizentiatsarbeit im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach ihrer bedingten Annahme abzuheften.

§ 51. Zweck des mündlichen Lizentiatsexamens, Bewertung

(1) Im mündlichen Lizentiatsexamen soll die Promovendin bzw. der Promovend gründliche Fachkenntnisse in den Hauptgebieten der Theologie beweisen.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistung bei einem mündlichen Lizentiatsexamen erfolgt durch die prüfende Person im Sinne des § 26 Abs. 2 für das jeweilige Fach.

§ 52. Wiederholung des mündlichen Lizentiatsexamens

Für die Wiederholung des mündlichen Lizentiatsexamens gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 30 im Übrigen die §§ 28 Abs. 1, 29, 32 und 51.

§ 53. Veröffentlichung der Lizentiatsarbeit

¹Die Lizentiatsarbeit muss nicht veröffentlicht werden. ²Wenn sie aber unter dieser Bezeichnung veröffentlicht werden soll, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses. ²Bei der Veröffentlichung ist § 33 Absätze 2 und 3 zu beachten.

§ 54. Übergabe der Pflichtexemplare

¹Eine Promovendin bzw. ein Promovend hat innerhalb von drei Monaten vom Zugang des Bescheides über das Bestehen des Lizentiatsexamens (§ 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2) an gerechnet sechs Exemplare (Pflichtexemplare) der Lizentiatsarbeit nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 3 an das Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät abzuliefern. ²Wird

die Lizentiatsarbeit im Fall einer Veröffentlichung von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind davon zehn Exemplare als Pflichtexemplare abzuliefern.³Die vorsitzende Person des Promotionsausschusses kann die Frist in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens ein Jahr verlängern; der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fristablauf beim Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät schriftlich einzureichen.⁴Auf die genannten Fristen findet § 20 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 55. Verleihung des Lizentiatengrades

(1)¹Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber um den Lizentiatengrad die Pflichtexemplare der Lizentiatsarbeit rechtzeitig übergeben, vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg die Verleihung des Lizentiatengrades durch Aushändigung des Lizentiatendiploms.²Ist die persönliche Aushändigung nicht möglich, kann die Verleihung durch Zustellung des Lizentiatsdiploms durch die Post gegen Empfangsbestätigung nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden.³Erst von der Aushändigung oder Zustellung des Diploms an darf die Promovendin bzw. der Promovend den Lizentiatengrad führen.

(2) Als Zeitpunkt der Ausfertigung ist beim Lizentiatendiplom der Tag einzusetzen, an dem das Examen beendet worden ist.

J. Ehrenpromotion

§ 56. Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber

(1)¹Der Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Theologie ehrenhalber kann für hervorragende Verdienste um die Wissenschaft oder das kirchliche Leben verliehen werden.²Über die Verleihung entscheidet auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder.³Der Antrag muss eingehend begründet sein und dem Fakultätsrat in einer Sitzung vorgetragen werden.⁴Für die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber ist die ausdrückliche Zustimmung des Bischofs von Würzburg erforderlich.

(2)¹Die Verleihung des Ehrendoktorgrades soll durch feierliche Aushändigung des Diploms in Gegenwart des Promotionsausschusses und der diesem nicht angehörenden Mitglieder des Fakultätsrates erfolgen.²Das Diplom wird in lateinischer Sprache ausgestellt; in ihm sind die Verdienste der Ehrenpromovendin bzw. des Ehrenpromovenden hervorzuheben.³Es ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität und der Dekanin bzw. dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät eigenhändig zu unterzeichnen und mit dem großen Siegel der Universität sowie dem Siegel der Fakultät zu versehen.

K. Schlussvorschrift

§ 57. Inkrafttreten

(1)¹Diese Promotions- und Lizentiatsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.²Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Verleihung der akademischen Grade eines Doktors der Theologie und eines Lizentiaten der Theologie durch die Bayerische Julius-

Maximilians-Universität vom 18. Juli 1978 in der Fassung Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009 außer Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Promotions- und Lizentiatsordnung werden bereits laufende Lizentiats- und Promotionsverfahren sowie etwaige Wiederholungsprüfungen nach der bisher geltenden Fassung der Lizentiats- und Promotionsordnung durchgeführt, es sei denn, die Promovendin bzw. der Promovend beantragt die Anwendung der Ordnung in der Fassung dieser Satzung.